

Verfahrensgang

VG Köln, Urt. vom 09.01.2019 – 10 K 36/17, [IPRspr 2019-185](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Leitsatz

Nach § 30 I 1, III 1 StAG besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises, wenn der Antragsteller neben seiner durch Geburt erworbenen ausländischen (hier: türkischen) Staatsangehörigkeit nicht zusätzlich auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Nach § 6 Satz 1 StAG erwirbt ein Kind die Staatsangehörigkeit mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen, wenn es im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Erfordernis der Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des § 6 StAG.

Bleibt die Auslandsadoption (hier: nach türkischem Recht) in ihren Wirkungen wesentlich hinter der deutschen Minderjährigenadoption zurück, entfällt die Rechtfertigung für die Gleichstellung durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Von zentraler Bedeutung für die Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht ist, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern erlischt, § 1755 BGB. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

AdWirkG § 1; AdWirkG § 2; AdWirkG § 4

BGB § 1755; BGB § 1756

GG Art. 16

StAG § 6; StAG § 17; StAG § 30

VwGO § 113

Sachverhalt

Der 1988 geborene Kl. ist türkischer Staatsangehöriger. Seine leiblichen Eltern sind der 1945 geborene türkische Staatsangehörige B2. Z. und die 1943 geborene türkische Staatsangehörige B3. Z. Mit Urteil des AG Istanbul vom 30.11.1988 adoptierte die Schwester der Mutter, die türkische Staatsangehörige T. B., den Kl. gemäß §§ 253 ff. des türkischen ZGB. Die Adoption wurde notariell unter dem 23.2.1989 bestätigt. Die Adoptivmutter des Kl. wurde am 4.12.1998 in die Bundesrepublik Deutschland eingebürgert. Laut Einbürgerungsurkunde erstreckte sich die Einbürgerung nicht auf Kinder der Eingebürgerten. Frau T. B. ist 2016 verstorben.

Durch Beschluss des AG Celle – Vormundschaftsgericht – vom 29.12.2006 wurde festgestellt, dass die Adoption des Kl. durch T. B. wirksam ist. Mit Beschluss des AG Celle vom 23.7.2014 betreffend die Umwandlung nach dem AdWirkG erhielt der Kl. die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes. Der Kl. beantragte am 22.8.2014 die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, die er von seiner Adoptivmutter herleitet. Mit Bescheid vom 14.3.2016 stellte das BVA fest, der Kl. sei nicht deutscher Staatsangehöriger. Der Kl. legte Widerspruch ein, den das BVA mit Widerspruchsbescheid vom 29.8.2016 als unbegründet zurückwies. Der Kl. hat am 3.1.2017 Klage erhoben. Der Kl. beantragt, die Bekl. unter Aufhebung des Bescheids des BVA vom 14.3.2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 29.8.2016 zu verpflichten, seine deutsche Staatsbürgerschaft festzustellen und ihm einen Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Die Klage ist – unter Zugrundelegung der von der Bekl. nicht in Abrede gestellten Ausführungen des Kl. über die Zustellung des Widerspruchsbescheids am 13.12.2016 – zulässig, aber unbegründet.

[2] Der Ablehnungsbescheid des BVA vom 14.3.2016 und sein Widerspruchsbescheid vom 29.8.2016 sind rechtmäßig und verletzen den Kl. nicht in seinen Rechten, § 113 V 1 VwGO. Der Kl. ist nicht deutscher Staatsangehörigkeit und hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises aus § 30 I 1, III 1 StAG. Nach diesen Vorschriften stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus, wenn sie auf Antrag das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit feststellt. Der Kl. kann diese Feststellung nicht beanspruchen, weil er neben seiner durch Geburt erworbenen türkischen Staatsangehörigkeit nicht zusätzlich auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

[3] Der Kl. hat die deutsche Staatsangehörigkeit nicht nach § 6 Satz 1 StAG durch Adoption von Frau T. B. erworben. Nach dieser Vorschrift erwirbt ein Kind die Staatsangehörigkeit mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen, wenn es im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zutreffend hat die Bekl. in den angefochtenen Bescheiden ausgeführt, dass der Kl. durch die unmittelbar nach seiner Geburt erfolgte Adoption 1988 in der Türkei die deutsche Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, weil seine Adoptivmutter zu diesem Zeitpunkt noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Sie ist erst mit Wirkung vom 4.12.1998 durch die Bezirksregierung Hannover eingebürgert worden.

[4] Der Kl. hat die deutsche Staatsangehörigkeit auch nicht nach der Einbürgerung seiner Adoptivmutter 1998 aufgrund des Beschlusses des AG Celle – Vormundschaftsgericht – vom 29.12.2006 erworben. Nach dem Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht – Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) – stellt das FamG auf Antrag fest, ob eine Annahme als Kind i.S.d. § 1 AdWirkG anzuerkennen oder wirksam und das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Im Falle einer anzuerkennenden oder wirksamen Annahme ist gemäß § 2 II AdWirkG zusätzlich festzustellen, dass das Annahmeverhältnis einem nach deutschem Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, sofern das Eltern-Kind-Verhältnis erloschen ist (§ 2 II Nr. 1 AdWirkG) bzw. andernfalls dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht (§ 2 II Nr. 2 AdWirkG). Das AG Celle – Vormundschaftsgericht – hat mit Beschluss vom 29.12.2006 – 00 XVI 00/00 – festgestellt, dass die Adoptionsentscheidung des AG Istanbul vom 30.11.1988 familienrechtlich wirksam ist und zusätzlich gemäß § 2 II Nr. 2 AdWirkG festgestellt, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Wie im Beschluss weiterhin ausgeführt, handelt es sich bei der Adoption des Kl. durch seine Tante um eine solche mit schwachen Wirkungen. Bei einer Adoption mit schwachen Wirkungen werden die Beziehungen zur Herkunftsfamilie nicht vollständig beendet und es entstehen zwischen dem Angenommen und der Adoptivmutter nur partiell die Rechtswirkungen eines Eltern-Kind-Verhältnisses, § 2 I AdWirkG. Die Feststellungen des AG Celle in seinem Beschluss wirken nach § 4 II 1 AdWirkG für und gegen alle, sind also auch für das staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren nach § 6 StAG verbindlich.

[5] Die Adoption des Kl. ist dementsprechend familienrechtlich wirksam, steht jedoch den für den Erwerb der Staatsangehörigkeit wesentlichen Wirkungen einer Minderjährigen Adoption nach deutschem Recht nicht gleich, so dass es an einer Voraussetzung des § 6 Satz 1 StAG, nämlich der Wirkungsgleichheit der Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht, fehlt. Hierzu hat das BVerwG mit Urteil vom 25.10.2017 – 1 C 30/16 ([IPRspr 2017-172b](#)) (in: BVerwGE 160, 138-146, FamRZ 2018, 359-362 und juris) festgestellt:

[6] 2.1 Das Erfordernis der Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht ergibt sich zwar nicht eindeutig aus dem Wortlaut des § 6 StAG, wohl aber aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift unter Berücksichtigung des historischen Willens des Gesetzgebers.

[7] Vom Erfordernis der Wirkungsgleichheit ist schon der Gesetzgeber bei Erlass der Vorgängerregelung in § 6 RuStAG (heute: StAG) im Jahr 1976 ausgegangen. Der Staatsangehörigkeitserwerb des ausländischen Kindes wurde seinerzeit im Gesetzentwurf der Bundesregierung damit begründet, dass dieses durch die Adoption ‚die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden‘ erwirbt. Das lasse es als gerechtfertigt erscheinen, das minderjährige Kind auch staatsangehörigkeitsrechtlich den ehelichen Kindern Deutscher gleich zu behandeln. Eine solche Gleichbehandlung sei hingegen nicht erforderlich bei Erwachsenen, deren Annahme auch nach der Neuordnung des Adoptionsrechts mit schwächeren Wirkungen ausgestattet sei (vgl. BT-Drucks. 7/3061 S. 64). Der Hinweis auf die abweichende Regelung bei Erwachsenenadoptionen verdeutlicht, dass der tragende Gesichtspunkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes die nach deutschem Recht mit einer Minderjährigenadoption verbundenen Wirkungen waren. Bleibt die Auslandsadoption aber – wie in vielen Ländern der Welt – in ihren Wirkungen wesentlich hinter der deutschen Minderjährigenadoption zurück, entfällt die Rechtfertigung für die Gleichstellung durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom Erfordernis der Wesensgleichheit ist der Gesetzgeber auch in der Folgezeit ausgegangen. So wurde im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Adoptionswirkungsgesetz im Jahr 2001 darauf hingewiesen, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung voraussetze, dass eine im Ausland vollzogene Annahme durch Deutsche in ihren Wirkungen nicht wesentlich hinter denen der Minderjährigenadoption deutschen Rechts zurückbleibe (BT-Drucks. 14/6011 S. 28).

[8] Die vom Gesetzgeber in Bezug genommene verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat auch in der Folgezeit am Erfordernis der Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht festgehalten (OVG Hamburg, Urt. vom 19.10.2006 – 3 Bf 275/04 ([IPRspr 2006-86](#)), InfAusR 2007, 301). Auch hat das BVA für den Sonderfall der Adoption eines Kindes nach Eintritt der Volljährigkeit zu den Bedingungen der Minderjährigenadoption den Staatsangehörigkeitserwerb nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn eine Auslandsadoption der Adoption nach deutschem Recht wesensgleich ist, indem sie zivilrechtlich im Wesentlichen die Wirkungen einer Volladoption entfaltet (BVerwG, Urt. vom 14.10.2003 – 1 C 20.02, BVerwGE 119, 111, 118 f.).

[9] 2.2 Von zentraler Bedeutung für die Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht ist, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern erlischt (§ 1755 BGB). Diese Rechtsfolge hat selbst eine Verwandtenadoption nach § 1756 I BGB, bei der die übrigen Verwandtschaftsverhältnisse bestehen bleiben. Erlischt das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern bei einer Auslandsadoption nicht, scheidet ein Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 Satz 1 StAG in aller Regel aus. Das fehlende Erlöschen steht der Wirkungsgleichheit einer ‚schwachen Adoption‘ entgegen, bei der ein verwandtschaftliches Verhältnis zu den leiblichen Eltern fortbesteht. Die Kappung der Bande zu den leiblichen Eltern ist von zentraler Bedeutung für die Integration des Kindes in die neue Familie. Keine derart zentrale Bedeutung kommt hingegen dem Fortbestehen bestimmter unterhalts- und erbrechtlicher Bindungen zu. Sie sind allerdings mit in eine Gesamtabwägung bei der Beurteilung der für den Staatsangehörigkeitserwerb maßgeblichen Voraussetzung einzustellen, ob die Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht weitgehend wirkungsgleich ist.

[10] 2.3 Bei der Beurteilung der Wesensgleichheit einer Auslandsadoption bedarf es einer abstrakten Betrachtung, die die Rechtswirkungen nach dem ausländischen Recht denen nach deutschem Recht gegenüberstellt und nicht danach differenziert, ob im konkreten Fall die leiblichen Eltern noch leben oder – wie hier – bereits verstorben sind. Im Staatsangehörigkeitsrecht ist das Gebot der Rechtssicherheit von so erheblicher Bedeutung, dass klare abstrakte Kriterien für die rechtliche Gleichwertigkeit der Adoptionswirkungen und damit den Staatsangehörigkeitserwerb geboten sind. Das gilt in besonderer Weise für den Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes. Das Gebot der Rechtssicherheit hat aufgrund der verfassungsrechtlichen Wertung in Art. 16 I GG besonderes Gewicht bei den Verlusttatbeständen nach § 17 StAG, ist aber auch bei der Auslegung der Tatbestände zu beachten, die einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes bewirken (vgl. BVerfG, Beschl. vom 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, BVerfGE 135, 48 Rz. 42; BVerwG, Urt. vom 19.2.2015 – 1 C 17.14, BVerwGE 151, 245 Rz. 26 und vom 26.4.2016 – 1 C 9.15, BVerwGE 155, 47 Rz. 25).

[11] Das Verwaltungsgericht schließt sich der Rechtsprechung des BVerwG unter Aufgabe seiner früheren Rechtsansichten an.

[12] Da durch die für das staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren gemäß § 4 II 1 AdWirkG bindende Entscheidung des AG Celle vom 29.12.2006 festgestellt worden ist, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kl. zu seinen leiblichen Eltern durch die Annahme nicht erloschen ist (§ 2 I AdWirkG), fehlt es an einer zentralen Voraussetzung für die Wirkungsgleichheit der Auslandsadoption mit einer hier maßgeblichen Verwandtenadoption nach § 1756 I BGB.

[13] Der Kl. hat auch nicht aufgrund des Umwandlungsausspruchs des AG Celle – FamG – vom 23.7.2014 (Az: 00 F 00000/00 AD) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, da hierfür gemäß § 6 I StAG Voraussetzung ist, dass der Annahmeantrag vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes des Deutschen gestellt worden ist. Dies ist nicht der Fall. Dies ergibt sich aus der Beurkundung des – beabsichtigten – Antrags der Adoptivmutter auf Annahme des Kl. als Kind vom 11.7.2008 im Verfahren vor dem AG – FamG – 00 F 00000/00 AD (...). Der Umwandlungsantrag wurde durch die Adoptivmutter am 30.7.2008 beim FamG Celle eingereicht, die Umwandlungsentscheidung zog sich wegen der erforderlichen Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern und des Kl., wonach zwischen den leiblichen Eltern und dem Kl. keinerlei Vater-Kind/Mutter-Kind-Beziehung mehr besteht, bis 2014 hin.

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-185>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).